

Satzung

über die Benutzung der Friedhofshalle Glashütte und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Glashütte (Friedhofshallensatzung) vom 18. Dezember 2001

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 345) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (Sächs. GVBl. S. 502) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Glashütte im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofshallensatzung gilt für die kommunale Friedhofshalle auf dem kirchlichen Friedhof Glashütte.
- (2) Die Stadt Glashütte unterhält die Friedhofshalle auf dem kirchlichen Friedhof Glashütte als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Vorschriften des Friedhofsträgers für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle Glashütte dient der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung und der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Das Recht und die Pflicht auf Benutzung der Friedhofshalle entstehen mit der Anmeldung der Bestattung durch den Bestattungspflichtigen (§10 Abs. 1 und 2 SächsBestG) oder den vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestattungsunternehmer.
- (3) Darüber hinaus kann bei Bedarf die Friedhofshalle für Gedenkfeiern, Andachten und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden. Hierfür ist, sofern es sich nicht um städtische Veranstaltungen handelt, eine rechtzeitige vorherige Antragstellung (mindestens jedoch 2 Wochen zuvor) und Genehmigung durch die Stadt Glashütte erforderlich.

(4) Die Grunddekoration der Friedhofshalle stellt die Stadt Glashütte. ...

-2-

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhofshalle auf dem Friedhof Glashütte ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Nutzung der städtischen Friedhofshalle werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

§ 4 Gebührenehme

Die Gebühr beträgt:

für die Aufnahme eines Verstorbenen bis zur Bestattung,
einschließlich Feier

175 EURO.

§ 5 Gebührenschilder

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Gebühr zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschilder

- (1) Die Gebührenschilder entstehen mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung.
- (2) Der Einzug der Gebühren wird auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kirchenvorstand Glashütte und der Stadt Glashütte vorgenommen und vom Kirchengemeindeverband Dippoldiswalde abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Friedhofshalle benutzt.

...

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 1 SächsKAG handelt, wer als Gebührenschuldner nach dieser Satzung oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenschuldners eine der in § 5 Abs. 1 SächsKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer
1. entgegen § 2 Abs. 2 ohne Anmeldung der Bestattung die Feierhalle benutzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 ohne Genehmigung der Stadt Glashütte die Feierhalle für Gedenkfeiern, Andachten und ähnliche Veranstaltungen nutzt.

§ 8 Sonderregelungen

Für die Benutzung der Feierhalle für Gedenkfeiern, Andachten und ähnliche Veranstaltungen werden mit den jeweiligen Veranstaltern Sonderregelungen getroffen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Glashütte, den 18. Dezember 2001

Frank Reichel
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glashütte, den 18. Dezember 2001

Frank Reichel
Bürgermeister